

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
x	der Stadtvertretung	28.3.19	22

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Feuerwehrbedarfsplanung der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Zur Erleichterung der Beurteilung, ob die jeweilige Feuerwehr leistungsfähig ist, hat die Landesfeuerweherschule ein Muster eines Feuerwehrbedarfsplans erarbeitet und den Gemeinden als Angebot und Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Dieses Muster ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Ein so erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes ist bisher jedoch nicht verpflichtend vorgegeben.

Ab 2019 wird jedoch eine neue Kreisrichtlinie zur Förderung von Feuerwehrfahrzeugen erlassen, die für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen eine durch die jeweilige Vertretungskörperschaft beschlossene Feuerwehrbedarfsplanung voraussetzt.

B) STELLUNGNAHME

Auf die im Sachverhalt dargestellten Ausführungen wird Bezug genommen. Die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Ostholstein ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Seitens des Kreises ist bei Förderanträgen zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit zu prüfen. Hierzu ist

zwingend erforderlich, einen durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan vorlegen zu können.

Der im Entwurf vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt die benötigte Ausstattung dar, um die Aufgabenerfüllung (Retten, löschen und bergen) der freiwilligen Feuerwehr Heiligenhafen sicherzustellen. Hierbei wird der Risikobewertung auf Grund der Siedlungsstruktur, der Gewerbegebiete, der besonderen Bebauung, der Übernachtungen, der sonstigen Einrichtungen (Campingplätze, Sportboothäfen, Winterlager für Boote und Wohnwagen) Rechnung getragen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Unmittelbar keine.

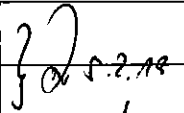
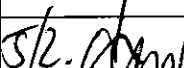
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der beigefügte Feuerwehrbedarfsplan wird beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	